

**72. Wer es zunächst fahrlässig und dann vorsätzlich unterläßt, ihm gehörende Devisen der Reichsbank anzubieten, begeht nur ein Dauervergehen und ist wegen vorsächlichen Unterlassens der Anbietung zu bestrafen. Das zunächst fahrlässige Vergehen wird von dem ihm folgenden vorsächlichen Vergehen aufgezehrt.**

V. Straffenat. Urt. v. 8. Juni 1939 g. R. 5 D 204/39.

I. Landgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

Keine Rechtsbedenken bestehen gegen die Annahme des LG., die Angeklagte habe sich bis zum Empfange des Briefes der Reichsbank vom 25. Mai 1937 fahrlässig und danach vorsächlich nach dem § 1 Abs. 1 der sechsten Durchf. v. z. DevG., v. 28. Oktober 1936 (RGBl. I S. 930), i. Verb. m. den §§ 35, 42 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 DevG. 1935 strafbar gemacht. Rechtsirrig wäre aber die Meinung des LG., die Angeklagte sei „wegen eines fortgesetzten — erst fahrlässigen, dann vorsächlichen — Vergehens“ gegen die genannten Vorschriften

zu bestrafen, falls es damit gemeint haben sollte, das fahrlässige und das vorsätzliche Vergehen ständen miteinander im Fortsetzungszusammenhange. Ganz abgesehen davon, daß der Fortsetzungszusammenhang im vorliegenden Falle nicht unter Beachtung der Rechtsprechung näher begründet worden ist, können nur vorsätzliche Vergehen untereinander in Fortsetzungszusammenhang stehen; denn zum Fortsetzungszusammenhange gehört außer den sonstigen Voraussetzungen ein einheitlicher Gesamtvorsatz, der beim fahrlässigen Vergehen naturgemäß fehlt. Es kann daher in Frage kommen und ist zu prüfen, ob etwa zwei Straftaten vorliegen, ein fahrlässiges und ein vorsätzliches Vergehen, von denen das fahrlässige, da es sich um ein Vergehen handelt, das durch Unterlassen begangen worden ist, statt mehrerer Einzelvergehen ein einziges Dauervergehen darstellen könnte (vgl. u. a. RGSt. Bd. 59 S. 53, 54; Bd. 59 S. 281, 287, wo sogar bei Versäumung mehrerer Termine ein — fahrlässiges — Dauervergehen angenommen worden ist; Bd. 62 S. 212, 214), während die vorsätzlichen Unterlassungen unter sich entweder im Fortsetzungszusammenhange stehen oder ein weiteres Dauervergehen bilden könnten. Der Senat ist der Ansicht, daß es sich hier, wo nur ein einziges fortdauerndes Unterlassen der Anbietung derselben Vermögensgegenstände auf Grund derselben Rechtsvorschrift (§ 1 Abs. 1 sechste DurchfWd. v. 28. Oktober 1936 z. DevG.) vorliegt, auch nur um eine einzige Straftat, ein einziges Dauervergehen, handeln kann (vgl. RGSt. Bd. 72 S. 119, 123, wo angenommen wird, daß mehrere fahrlässige Handlungen i. S. des § 44 Abs. 2 DevG. in Lateinheit stehen, wenn sie auf dasselbe Unterlassen zurückzuführen sind). Hierbei geht das fahrlässige Vergehen in dem vorsätzlichen auf; die ganze Tat wird durch die härtere Strafe erfaßt, die für das vorsätzliche Vergehen angedroht ist. Daß die Angeklagte ihre Anbietungspflicht zunächst fahrlässig und dann vorsätzlich durch Unterlassen der Anbietung verletzt hat, also bei Beginn des vorsätzlichen Vergehens einen Vorsatz gefaßt hat, der bis dahin fehlte, steht dem nicht entgegen. Die Verurteilung wegen einer Fortsetzungstat kommt im Urteilsfabe nicht zum Ausdruck, so daß es unnötig ist, das Urteil insoweit zu berichtigen.